

Einzugsermächtigung für die Mittagessenspauschale

(Ein Sommermonat im Schuljahr ist je nach Lage der Sommerferien beitragsfrei).

Hiermit ermächtige/n ich/wir

Name	
Vorname	
Straße	
Wohnort mit PLZ	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer unter der ich tagsüber zu erreichen bin	

das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mittagessenbeitrag von monatlich **50 €** für:

Name des Kindes/ Schülers/ der Schülerin	
Vorname des Kindes/ Schülers/ der Schülerin	
derzeit in der Kita-Gruppe bzw. Klasse	

ab dem Datum von folgendem Konto abzubuchen:

Kontoinhaber/in Name:	
Kontoinhaber/in Vorname:	
Adresse der/s Kontoinhaber/in/s	
Konto- bzw. IBAN-Nummer:	
Bankleitzahl bzw. BIC-Code:	
Name der Bank:	

Datum

Unterschrift

HINWEIS für Erziehungsberechtigte mit Kindern, die an der Mittagsverpflegung des Pfalz Instituts für Hören und Kommunikation (PIH) teilnehmen:

Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Mit dem [Starke-Familien-Gesetz](#) (BGBl 2019 Teil I Nr. 16 vom 3. Mai 019, S. 530 ff.), gibt es seit dem 1. August 2020 weitreichende Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket; hier Mittagsverpflegung:

Aufwendungen für Mittagessen in Kindertagesstätte (Kita), Schule:

Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gesichert, sofern sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Das bedeutet, für die Mittagessenspauschale für die Schülerinnen und Schüler des PIH bzw. für Kinder, die die Kindertageseinrichtung des PIH besuchen muss kein Eigenanteil geleistet werden.

Um diese Leistung zu erhalten, muss jedoch ein Antrag wie folgt gestellt werden:

- Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für o.g. Leistungen in der Regel an das Jobcenter. Dort wird das Bildungspaket von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Dort erhalten Sie zudem Informationen, falls das Bildungspaket außerhalb des Jobcenters verwaltet wird.
- Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den richtigen Ansprechpartner.

Der entsprechende **Bewilligungsbescheid** ist uns nach Erhalt von einer der o.g. Behörden **unverzüglich** vorzulegen, damit **die Mittagessenspauschale nicht in Rechnung gestellt** wird. Solange uns der Bewilligungsbescheid über die Übernahme der Kosten für das Mittagessen nicht vorliegt, sind Sie verpflichtet, die aktuelle Mittagessenspauschale zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Verlängerung des abgelaufenen Bewilligungsbescheides gestellt worden ist. Sollte nach Vorlage des Bescheides eine Überzahlung von Ihnen erfolgt sein, erhalten Sie diesen zurück.